

ergeht an:

das Bundesministerium für Finanzen
e-Recht@bmf.gv.at

die Präsidentin des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Unser Zeichen: Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen: Wien, 22.10.2014
HR Dr.E/g. 01.10.2014 BMF-010000/0030-VI/1/2014

Betrifft: Entwurf 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit bestem Dank für die Übermittlung des Entwurfes des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2014 nimmt die Österreichische Ärztekammer wie folgt Stellung:

Zu Artikel 2 Einkommensteuergesetz:

Zu Z 2 § 3 Abs. 1

In Z 4 soll eine neue lit. f) angefügt werden, derzufolge Ausgleichszulagen oder Ergänzungszulagen, die aufgrund sozialversicherungs- oder pensionsrechtlicher Vorschriften gewährt werden, ausdrücklich einkommensteuerfrei gestellt werden. Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass diese Bezüge schon bisher unter dem Titel der Hilfsbedürftigkeit (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. a)) steuerfrei belassen wurden. Da dies auch für die allfälligen einschlägigen Leistungen der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern gegolten hat, schlagen wir zur zusätzlichen Klarstellung vor, die neue lit. f) wie folgt zu ergänzen:

„... sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Zuwendungen aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.“

Zu § 30 Abs. 4 Z 1 letzter Satz bzw. § 30b Abs. 2

Im Zusammenhang mit Umwidmungen soll Z 1 insofern ergänzt werden, als dann, wenn die spätere Umwidmung im (bloßen) zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung steht, die Besteuerung nach den Bestimmungen der Z 1 erfolgt. Die Erläuterungen führen dazu den Fall an, dass bei Veräußerung von Grünland bereits annähernd der Baulandpreis gezahlt wird. Derzeit wird für die spätere Umwidmung ein enger zeitlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang mit der Veräußerung gefordert.

Es ist nicht zu verhehlen, dass der Entfall des Wortes „engen“ und somit das Abstellen bloß auf einen zeitlichen (und wirtschaftlichen) Zusammenhang ohne nähere Definition zu Interpretationsschwierigkeiten führen wird: Sind das Monate oder sogar Jahre? Auch die Raumordnungsgesetze der Länder, auf die in den Erläuterungen hingewiesen wird, werden kaum eine entsprechende Lösung bzw. eine genauere Definition des Begriffes „zeitlicher Zusammenhang“ bringen. Aus diesen Gründen spricht sich die Österreichische Ärztekammer gegen diese Veränderung aus.

Zu Z 13 § 86 Abs. 1

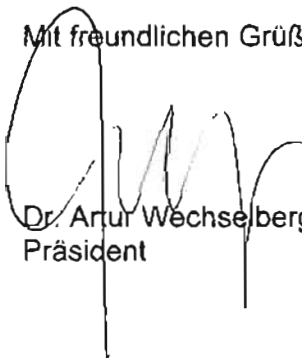
Derzeit wird die Abzugssteuer gemäß § 99 EStG im Rahmen der Betriebsprüfung geprüft. Das soll nun insofern ausgeweitet werden, als diese Abzugssteuern sowohl im Rahmen einer Betriebsprüfung als auch im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung geprüft werden sollen. Die Erläuternden Bemerkungen weisen als Begründung auf die ausländische Personalgestellung hin. Die Abzugssteuer nach § 99 erfasst aber deutlich mehr Tatbestände, von der auch die Ärztekammern im Bereich ihrer Veranstaltungen deutlich betroffen sind. Es sollte daher wenn möglich eine klare Zuordnung der Prüfungsbefugnis zu den Betriebs- oder Lohnsteuerprüfungen erfolgen und von einer Ausweitung auf die Lohnsteuerprüfungen Abstand genommen werden, da damit zweifelsohne eine zusätzliche bürokratische Belastung für die zum Abzug verpflichteten Stellen verbunden ist.

Zu Artikel 3 Körperschaftsteuergesetz

Zu Z 4 lit. b), c), d), § 21 Abs. 3 sowie Z 1 bis 4

Die Befreiungen bei der erweiterten beschränkten Steuerpflicht (§ 21 Abs. 3) sollen auf alle Tatbestände des § 21 Abs. 2 ausgeweitet werden. Dabei muss gesichert bleiben, dass die Befreiungen von den erweiterten Steuerpflichten des Abs. 3 insbesondere auch im Fall der Z 3 des Abs. 2 u.a. für die Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtungen einer Körperschaft öffentlichen Rechts weiterhin gelten. Dem ist auch durch die generelle Formulierung in Abs. 3 „unter sinngemäßer Anwendung von Abs. 2“ Genüge getan, im Gegensatz zu derzeit, wonach nur die Befreiungen des Abs. 2 Z 3 sinngemäß anzuwenden sind, sind in Zukunft alle Befreiungsbestimmungen, das sind diejenigen der Z 1, 3, 4 und 6 des Abs. 2, zur Anwendung zu bringen. Damit ist gewährleistet, dass auch die einschlägigen Einkünfte der in Abs. 3 Z 3 zitierten Versorgungseinrichtungen weiterhin erfasst sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Artur Wechselberger
Präsident

